
Antragsteller (Grundstückseigentümer)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon-Nr. E-Mail

**MARKT
TEISENDORF**



Ansprechpartner: Finanzverwaltung
Telefon: 08666 9889 -27
Fax: 08666 9889-55
E-Mail: rathaus@teisendorf.de

Zurück an

Markt Teisendorf
Poststraße 14
83317 Teisendorf

Abzugsmengen -gewerblicher Bereich- für das Jahr 2022

Hiermit beantrage ich gem. § 10 Abs. 2-4 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS/FES) des Marktes Teisendorf den Abzug für folgendes Objekt:

Verbrauchsstelle (Objektadresse)

| | |
|--------------------|-------|
| Straße, Hausnummer | _____ |
| Postleitzahl, Ort | _____ |

Verwendungszweck:

Angaben zum Zähler zur Ersterfassung

| | |
|----------------------------|-------|
| Zählernummer | _____ |
| Einbaudatum | _____ |
| Eichdatum und Eichfrist | _____ |
| Ort d. eingebauten Zählers | _____ |
| Zählerstand bei Einbau | _____ |
| Name d. Installationsfirma | _____ |
| Anschrift | _____ |

- Die Rechnungskopie oder die Bestätigung der Installationsfirma über den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers lege ich bei.

Zählerstandsmeldung

| | |
|----------------------------|-------|
| Zählerstand Vorjahr | _____ |
| Zählerstand zum 31.12.2022 | _____ |

Bäckereien:

| | Angaben des Antragstellers | abzugsfähige Abwassermenge je t | auszufüllen von der Gemeinde |
|----------------------------|----------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| verbackenes Mehl in Tonnen | _____ t | 0,75 m ³ | |
| | | <i>nicht abzugsfähig:</i> | -12,00 m ³ |
| | | <i>Abzugsmenge:</i> | |

Brauerei:

| | Angaben des Antragstellers | abzugsfähige Abwassermenge je hl | auszufüllen von der Gemeinde |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| Biererzeugnisse | _____ hl | 0,235 m ³ | |
| nicht alkoholische Getränke | _____ hl | 0,110 m ³ | |
| | | <i>nicht abzugsfähig:</i> | -12,00 m ³ |
| | | <i>Abzugsmenge:</i> | |

Eine Kopie über den Nachweis der hergestellten Erzeugnisse füge ich meinem Antrag bei.

Erläuterung über die Benutzung von Abzugswasserzählern:

- Der Nachweis der Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- Hierfür ist an zugänglicher Stelle ein geeichter und verplombter Wasserzähler einzubauen.
- Der Zähler wird auf Kosten des Antragstellers eingebaut und nach Ablauf der jeweils **gültigen Eichfrist** (bei Kaltwasserzählern: **6 Jahre**) durch einen neuen, geeichten Zähler ersetzt.
- Der ordnungsgemäße Einbau und die Verplombung des Zwischenzählers bzw. auch ein Zählerwechsel ist durch eine Rechnungskopie nachzuweisen oder wird verbindlich von der ausführenden Installateur-Firma bestätigt.
- Die Ablesung ist jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers vorzunehmen.
- Für einen nicht geeichten und verplombten Zähler kann kein Abzug gewährt werden.
- Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich sind gem. § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS-EWS vom Abzug ausgeschlossen.
- Es sind nur jene Mengen abzugsfähig, die für die gewerbliche Nutzung gemäß Verwendungszweck gebraucht werden. Wasser für andere Benutzung (z. B. Autowäsche, sonstige Reinigungszwecke) kann nicht berücksichtigt werden. Ein Missbrauch kann strafrechtlich geahndet werden.
- Mit Routinekontrollen durch den Markt Teisendorf nach vorheriger Absprache erklärt sich der Gebührenpflichtige einverstanden.
- Nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch **unrichtige** oder **unvollständige** Angaben einen Abgabevorteil erlangt (Abgabehinterziehung). Der Versuch ist bereits strafbar.

Ich bestätige, die Erläuterung gelesen zu haben und beantrage die Abzugsmenge für die Abrechnung der Einleitungsgebühren nach o. g. Angaben:

Abgabetermin ist spätestens Montag, der 09.01.2023

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

| <i>Vom Markt Teisendorf auszufüllen</i> | | |
|---|--|-----------------|
| FAD: | VST: | Sachbearbeiter: |
| Objekt-Nr: | Der Zähler entspricht den Bedingungen für den Abzug: | Datum: |

Bitte beachten Sie:

Das Rathaus ist zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für den Parteiverkehr frei zugänglich. Wir empfehlen weiterhin eine vorherige Terminvereinbarung, um bei der Erledigung Ihrer Verwaltungsangelegenheiten längere Wartezeiten zu vermeiden.

Es gilt grundsätzlich keine Pflicht mehr zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes beim Betreten des Rathauses, dies wird jedoch weiterhin empfohlen.

Wir danken für Ihr Verständnis.